

II-2820 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 90.554 -3/1969

1277 /A.B.
zu 1286 /J.

Präs. am 17. Juli 1969

Parlamentarische Anfrage Nr.1286/J,
 betreffend Novellierung des § 37 Abs.5
 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n .

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.SCRINZI,
 Dr. van TONGEL und Genossen haben am 22. Mai 1969 eine an
 mich gerichtete schriftliche Anfrage mit nachfolgendem Wort-
 laut überreicht:

"In einer von der Jahrestagung des Kärntner Heimat-
 dienstes am 26. April 1969 in Klagenfurt einstimmig beschlos-
 senen Resolution heißt es u.a.:

'Der Kärntner Heimatdienst warnt davor, weitere Maß-
 nahmen in Fragen Südkärntens zu treffen, wie solche in letzter
 Zeit ohne Minderheitenfeststellung durchgeführt wurden. Die
 derzeitigen Zustände, besonders auf dem Gebiet des schulischen
 und religiösen Lebens, verstößen gegen das Grundrecht der
 staatsbürgerlichen Gleichberechtigung.'

Der bei der Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes widersinnig eingeschaltete § 37 (5), wonach Leiter und Lehrer in Südkärnten an allen 96 Schulen die Lehrbefähigung für Slowenisch nachweisen müssen, ist ein Schlag ins Gesicht der vaterlandstreuen Kärntner. Wir fordern alle Mandatare Kärntens auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß dieser Paragraph in einer den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise geändert wird. Von den 96 Schulen,

die hievon betroffen sind, haben mehr als 20 Schulen seit vielen Jahren keine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht zu verzeichnen.'

Die unterzeichneten Abgeordneten unterstützen die in dieser Resolution aufgestellte Forderung und richten daher an den Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Werden Sie ehest einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz ausarbeiten lassen, durch welche der § 37 (5) Gehaltsüberleitungsgesetz in einer den in Südkärnten tatsächlich herrschenden Verhältnissen gerecht werdenden Weise abgeändert wird?"

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 37 Abs.5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes müssen Leiter und Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachweisen.

Diese als untragbar erachtete Bestimmung stellt keine Neuheit dar, die erst mit der vom Hohen Haus einstimmig beschlossenen Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.296/1968, geschaffen wurde; sie war vielmehr bereits in völlig gleichem Wortlaut im § 6 der bis dahin geltenden Lehrerdienstzweigverordnung, BGBl.Nr.103/1958, enthalten, die seit 13. Mai 1958 in Geltung stand und durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde. Die gegenständliche Regelung besteht somit seit über 11 Jahren und ist darin begründet, daß nach den §§ 15 und 16 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr.101/1959 (Art. 7 Z. 2 des Staatsvertrages, BGBl.Nr.152/1955), in den angeführten Klassen der Unterricht in deutscher und slowenischer Sprache gehalten werden muß.

Mir erscheint daher eine Lösung des aufgezeigten Problems nicht in der Frage der Anstellungserfordernisse der Lehrer, sondern in der Frage der Bestimmung der Klassen zu

- 3 -

liegen, die in slowenischer Sprache oder zweisprachig geführt werden sollen.

Welche Kärntner Volks- und Hauptschulen zweisprachig geführt werden, bestimmt § 1 des Kärntner Landesgesetzes vom 10. Juli 1959, LGB1.Nr.44 ; in dieser Regelung wird an die Verhältnisse angeknüpft, die zu Beginn des Schuljahres 1958/59 geherrscht haben.

14. Juli 1969

Der Bundeskanzler:

